

Privilegien und Freiheit:

Die Debatte um die Abschaffung der Leibeigenschaft in Livland, 1817-1819*

Maureen Maguire Bruns, Universität Glasgow: JBS (Journal of Baltic Studies), Band XXIX Nr. 3 (Herbst 1998)

Hintergründe

Während des 18. Jahrhunderts stand das Thema Agrarreform oft auf der Tagesordnung des Livländischen Landtags, meistens auf Drängen der russischen Kaisermacht. 1739 hatte das Kaiserlich Russische Justizkomitee die Livländer Ritter um Klarstellung der gesetzlichen Stellung von Grundeigentümer und Leibeigenem gebeten, insbesondere in den Bereichen Grundbesitz, Arbeitslöhne und Prügelstrafe. Die Antwort der Ritter kam in der Rosendeklaration, einer deutlichen Bestätigung der uneingeschränkten Macht des Grundbesitzers über seine Leibeigenen. Diese frühe Konfrontation zeichnete schon das Muster vor, nach dem sich auch später kaiserliche und provinzielle Auseinandersetzungen mit der Agrarreform abspielen würden. Als wesentliches politisches Element war klar, daß die abhängige Provinz sich letztendlich dem Kaiserreich unterzuordnen hätte, aber dies geschah nie schnell oder vollständig, besonders weil sich das Kaiserreich nicht regelmäßig einmischte.

Nach einem Besuch in der Provinz ermahnte Katharina II. 1765 den Landtag in Livland offen durch Gouverneur Browne, die elende Unterdrückung des Leibeigenen unter der „tyrannischen Strenge und dem lasterhaften Despotismus des Landbesitzers“¹ sei nicht hinnehmbar. Die Ritter wiesen die Beschuldigungen der Russen über eine Mißhandlung ihrer Leibeigenen zurück mit der Begründung, da die Leibeigenen Teil des Grundbesitzes seien, läge eine gute Behandlung der Leibeigenen im eigenen Interesse eines jeden Gutsherrn.² Auf demselben Landtag kritisierten die Landbesitzer außerdem einen der Ihren, Karl Schoultz von Ascheraden, scharf, denn dieser hatte schon im vorhergegangenen Jahr auf seinen eigenen Ländereien Reformen eingeführt, die mehr oder weniger Brownes Empfehlungen entsprachen.³ Um die übrigen Ritter von der Notwendigkeit zur Reform zu überzeugen, beschwor Schoultz humanitäre und wirtschaftliche Grundsätze, aber er stellte als den vordringlichsten Grund heraus: „Wenn wir uns nicht selbst Grenzen setzen ... ist nichts anderes sicherer, als daß man uns Grenzen auferlegen werden wird.“⁴ Browne hatte angedeutet, daß Katharina selbst ein entsprechendes Gesetz erlassen würde, wenn die Ritter zu notwendigen Schritten nicht bereit wären. Während der nächsten einhundert Jahre gab es noch weitere Drohgebärden des Kaiserreichs.

Im April 1765 stimmte der Landtag Maßnahmen zu, die zumindest teilweise die Erwartungen der russischen Regierung erfüllten: dem Recht des Leibeigenen, das eigenhändig erwirtschaftete auch zu besitzen, außerdem der Regulierung seiner Abgaben und Arbeitslast entsprechend den Wackenbüchern,⁵ einer Obergrenze für das Einsetzen der Prügelstrafe und der Kerkerhaft sowie dem Recht der Landarbeiter, gegen Brüche dieser Vorschriften Beschwerde einzulegen. Diese Reformen sicherten den Landarbeitern immer noch weniger Rechte zu, als sie während der schwedischen Herrschaft des vorigen Jahrhunderts genossen hatten, und sie wurden auch nie vollständig implementiert. 1777 zum Beispiel erinnerte Gouverneur Browne den Landtag daran, die Maßnahmen von 1765 vollständig umzusetzen. 1800 drohte Zar Paul I. jenen Landbesitzern, die sich an diese Maßnahmen nicht hielten, mit Beschlagnahme ihres Eigentums.

Als sich das 18. Jahrhundert seinem Ende näherte, verstärkten Verleger wie Heinrich von Jannau und Garlieb Merkel, die ein wichtiger Faktor im Gedankenaustausch und der Veröffentlichung von Kritiken waren, den Wunsch nach Veränderungen. Gleichzeitig erreichten die Ideen der Französischen Revolution Livland, doch Rußland bestand weiterhin auf seiner Rolle als Kaisermacht, besonders während Katharinas Statthalterschaft (1783-1796). Es ist auch wichtig festzuhalten, daß es immer Anhänger Rußlands waren, die die Übermacht der Ritter über ihre Leibeigenen kritisierten. Garlieb Merkel, zum Beispiel, sah schon in der Zugehörigkeit der einfachen Bauern zum russischen Weltreich einen für diese ausschlaggebenden Faktor.⁶ Eine weitere, von den Rittern verschiedene Gruppierung, die von einer russischen Regierung profitiert hatte, waren die nicht matrikulierten Adligen. Diese Landsassen waren in Katharinas Kommission vertreten und hatten außerdem die Rechte, adlige Anwesen zu behalten, die sich in ihrem Besitz befanden, sowie ihre Anliegen, was das Steuerwesen angeht, auf dem Landtag vorzutragen, der ansonsten den matrikulierten Adligen vorbehalten war.

* Dieser Artikel basiert hauptsächlich auf Streitschriften, die in den livländischen Zeitschriften zwischen August 1817 und Juni 1818 veröffentlicht wurden. Siebenundzwanzig Artikel, die meisten aus den *Neuen Inländischen Blättern*, sind 1878 von Jégor von Sivers gesammelt und neu verlegt worden. Jégor von Sivers, *Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland. Wiederabdruck einer Reihe von Flugschriften und Zeitungsartikeln aus den Jahren 1817-1818* (Riga, 1878). Weitere Hintergründe zu dieser Debatte, vor allem im Blickwinkel des Standes, stellt Gustav von Rennenkampff in *Bemerkungen über die Leibeigenschaft und ihre Aufhebung* (Kopenhagen, 1818) bereit. Über die Landtagsdebatte wurden Aufzeichnungen verwendet, die Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern in *Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland* als Beilage zur Wochenschrift *Inland* (1838) herausgegeben hat.

Uneinigkeit und Unsicherheit auf politischer Ebene wurden durch die sich verschlimmernde wirtschaftliche Lage noch hervorgehoben. Jahrhunderte der Leibeigenschaft und zusätzliche Belastungen durch Kriege und kaiserliche Steuerabgaben hatten der Wirtschaft einiges abverlangt. Grundeigentümer mußten ihre Anstrengungen nun darauf konzentrieren, eine unproduktive Arbeiterschaft zu überwachen, anstatt ihre Anwesen nach rationalen Gesichtspunkten verwalten zu können. Die meisten Grundeigentümer hatten keine finanziellen Mittel, um in bessere, arbeitssparende Ausrüstung zu investieren, und durch überholte Methoden sowie den Mangel an überlegtem Handeln und die Arbeitshaltung der Leibeigenen zur Minimalerfüllung ihrer Auflagen wurde aus einst fruchtbaren Böden nutzlose Erde.⁷ Verschlimmert wurde die Lage noch durch Katharinas Kopfsteuer, die die vorherige Bodensteuer ablöste, denn die Kopfsteuer stellte sowohl für Grundeigentümer wie auch für die Bauern eine Mehrbelastung dar. Die 1765 beschlossenen Arbeitsrichtlinien wurden mehr und mehr willkürlich überschritten. 1798 betrug die durchschnittliche Arbeitslast schon doppelt so viel wie 1760.⁸

Die Branntweindestillation war schon immer ein beliebtes Nebengeschäft der Ritter gewesen, besonders da sie ein Monopol auf Branntweinverkauf besaßen, aber zum Ende des Jahrhunderts gewann es durch chemische und technologische Fortschritte an Bedeutung, auch durch die kaiserliche Erlaubnis von 1766, zusätzlich ins Ausland zu verkaufen. St. Petersburg war ein wichtiger Marktplatz.⁹ 1794 war der Preis für ein Faß Branntwein schon doppelt so hoch wie die Kosten für das zur Destillation benötigte Korn.¹⁰ Der Wert eines Landguts hing somit eng mit dem Preis für Alkohol zusammen, und in den 1820ern gewinnt diese Abhängigkeit eine große Bedeutung in der wirtschaftlichen Notlage der Adligen.

Auch während der Statthalterschaft verbesserte sich die wirtschaftliche Situation Livlands nicht.¹¹ Die Schulden der Grundeigentümer wuchsen an, da es keine Kreditinstitute gab,¹² Anwesen wurden verpfändet, und Bankrotte und öffentliche Versteigerungen nahmen zu. Zwischen 1765 und 1770 wurden in Livland acht Anwesen verkauft. Im Zeitraum 1796-1800 waren es vierundachtzig.¹³ Am Ende des Jahrhunderts schuldeten die Ritter insgesamt elf Millionen Rubel. Trotz der Gründung einer Gesellschaft für Öffentliche und Wirtschaftliche Sozialhilfe 1792 und ihrer physiokratischen Verpflichtung zur Verbesserung der Landwirtschaft als Grundlage des nationalen Vermögens¹⁴ blieben die landwirtschaftlichen Vorgänge in den baltischen Staaten bis weit ins 19. Jahrhundert antiquiert.

1795 riß der Landtag das Thema Agrarreform unter Führung eines der Mitglieder der Gesellschaft, Friedrich Wilhelm von Sivers, an,¹⁵ „auf seine eigene Initiative hin oder auf Befehl Katharinas.“¹⁶ Einer Einladung Sivers' folgend, sprach Generalsuperintendent Pastor Sonntag vor dem Landtag über das Elend der Leibeigenen, wohl unter Zuhilfenahme der Schriften von Garlieb Merkel. So begann das Zeitalter der Reform mit Impulsen aus vielfältigen Quellen: vom Kaiserreich, von den Ritttern, der Geistlichkeit, den Literaten und der aufs Praktische ausgerichteten Gesellschaft.

Sivers' Vorschläge wurden sowohl im Landtag als auch in vom Kaiser eingesetzten Kommissionen diskutiert, aber nie tatsächlich ratifiziert, denn der Landtag war geteilter Meinung. Rivalisierende Gruppierungen und insbesondere Sivers selbst wandten sich an den Zaren, damit er ihren Streit schlichte, und so wurde der russischen Kaisermacht indirekt eine aktive Rolle im livländischen Reformprozess zuteil. Durch den Tod zweier russischer Herrscher¹⁷ wurde der Prozeß noch weiter verlangsamt.¹⁸ Die neuen Reformvorschläge gingen nicht weit über jene von 1765 hinaus.¹⁹ Allerdings sahen sie zum Beispiel vor, daß die Arbeitsabgaben weitläufiger reguliert werden sollten als bislang, und für die Abgabe der Wackenbücher wurde August 1797 als neuer Termin festgelegt, etwa dreißig Jahre später als das ursprüngliche Ultimatum. Eine neue Dimension kam mit dem Vorschlag, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Bauern Bauerngerichtshöfe einzuführen und für diese Gerichte entsprechende Gesetzesgrundlagen zu schaffen.

Sivers' Vorschläge lagen mehr oder weniger auf Eis, bis sie 1802 erneut Alexander I. vorgelegt wurden. Sie gaben dem Reformprozeß neue Nahrung, wurden aber nie gesetzlich verankert.

Die Reform von 1804 als Ausdruck der kaiserlichen Politik

Die Reform von 1804, in der der seit 1795 andauernde Reformprozeß gipfelte, war eine Reform von oben, die der livländische Landtag weder entworfen noch verabschiedet hatte. Sie paßte überhaupt nicht in das bisherige Reformkonzept Livlands. In der Tat war es nur soweit gekommen aufgrund des weiteren Unvermögens der Livländer Ritter, die kaiserlichen Erwartungen im Hinblick auf Agrarreformen zu erfüllen.

Sivers' Vorschläge waren nicht auf kaiserliche Zustimmung gestoßen. Im Dezember 1802 schrieb Alexander, daß „[die Vorschläge] nicht wirklich das Ziel erreichen, das man bei den wohlthätigen Absichten der Livländer Adligen erwarten würde“, und brachte eigene Denkanstöße ein, die über die vorliegenden Vorschläge hinausgingen.²⁰ Sivers gliederte die Vorschläge des Zaren in seine Entwürfe ein, aber 1803 schlug der Landtag, dessen Abgeordnete, wie Alexander bemerkte, allein ihre Uneinigkeit verband,²¹ einen neuen Reformentwurf vor, den Alexander als inakzeptabel ablehnte. Nun hielt der Zar den Landtag für unfähig, eine Reform auszuarbeiten, die den einfachen Bauern das zusicherte, für das Rußland einstand: „eine politische Existenz, das Recht auf Eigentum, und Freiheit von der Willkür.“ „Um dies zu erreichen,“ verkündete Alexander, „halte ich es für notwendig, ein Komitee unter meinem eigenen Vorsitz einzuberufen.“²² Dies war für die provinzielle Selbstverwaltung ein schwerer Schlag. Die Reform, die das eingesetzte kaiserliche Komitee ausarbeitete, basierte fest auf dem Grundsatz der schützenden Rechte für die einfachen Bauern und „ließ keinen Punkt der Beziehungen zwischen Bauern und Landeigentümern unberührt.“²³ Nun wurden Maßnahmen auferlegt, gegen die sich die Ritter

seit Jahrzehnten aufgelehnt hatten: erblicher Landbesitz wurde auch für Bauern eingerichtet, und der einfache Bauer genoß Sicherheit im Hinblick auf den Besitz seines Landes; die Bauern bekamen außerdem das Recht, verschiedenste Güter, darunter auch Land, zu erwerben, zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen und zu verschenken. Für die Ritter war dies eine ernstzunehmende Beschneidung ihres exklusiven Anspruchs auf das Land.

Die Unzufriedenheit der Landbesitzer wurde durch die Art der Reformeinführung noch verschärft. Damit die Verpflichtungen der Bauern ordentlich abgeschätzt werden konnten, mußten die Anwesen vermessen werden, was vor allem dadurch zu einer komplizierten Aufgabe wurde, daß es nicht nur um die Größe der Ländereien ging, sondern auch um deren Qualität, basierend auf der Schwedischen Besteuerungsmethode, die eigentlich schon 1765 den Rittern auferlegt werden sollte, wozu es aber bislang nicht gekommen war. Die Landvermessung begann schließlich 1809 unter der Obhut der Meßrevisionskommission, dauerte bis 1823 an und kostete drei Millionen Silberrubel. Trotz zunehmender Beschwerden der Livländer Ritter blieb Alexander hart und war nicht bereit, über etwaige Änderungen nachzudenken.²⁴

Es gab sogar deutliche Anzeichen dafür, daß die kaiserliche Regierung mit ihren Reformen in ausreichendem Maße zufrieden war, um sie auch anderenorts anzuwenden. Estland hatte 1804 eine Reform entworfen, die nicht auf volle kaiserliche Zustimmung stieß, und seit 1810 bestanden die kaiserlichen Behörden auf neuen, an die livländische Reform angelehnten Prinzipien. Da der estländische Landtag dies nicht hinnehmen konnte, beschloß dieser 1811, daß es nur einen Weg gebe, die russischen Vorschläge abzuwehren: das Verhältnis von Landbesitzer und Bauer, wie es die livländische Reform vorsah, müßte liberalisiert werden. Die Bauern mußten befreit werden, das Land hingegen bliebe uneingeschränktes Eigentum des Gutsbesitzers. Freiwillige beiderseitige Verträge würden das Verhältnis zwischen Gutsherr und Bauer regeln. Einem entsprechenden Gesetz stimmte der Zar zu, und es trat im Januar 1816 in Kraft.

In der kaiserlichen Politik gab es eine gewisse Ambivalenz. Sowohl die Reform in Livland von 1804 mit einer Ausrichtung auf wirtschaftliche Regulierung als auch die estländische, auf wirtschaftliche Freiheiten und Aufhebung der Leibeigenschaft basierende Reform wurden zur gleichen Zeit unterstützt. Selbst noch im August 1814, nachdem er den estländischen Befreiungsvorschlägen prinzipiell schon zugestimmt hatte, schrieb der Zar an Generalgouverneur Paulucci: „Angesichts der Maßnahmen, die nun die Rechte und Pflichten der Bauern in Livland regeln, halte ich es für notwendig, für das Gut der Bauern in Kurland ebenfalls eine Reform einzuführen.“²⁵ Die Ritter in Kurland sahen hierin verständlicherweise eine Weiterempfehlung der Livländer Reform von 1804 und hatten wegen der Bauernbefreiung Bedenken, die Reformpläne seien „gefährlich und unvorteilhaft.“²⁶ Die Reform, die sie im Dezember 1814 entwarfen, wich jedoch insofern prinzipiell vom livländischen Modell ab, als sie freie Verträge ohne eine vorhergehende Landvermessung vorsah, um die Arbeitsabgaben zu regeln, und den Bauern auch kein Recht auf vererbaren Grundbesitz zusicherte, sondern bloß eine lebenslange Pachtgarantie. Alexander stellte ziemlich deutlich klar, daß die Landvermessung ein wesentlicher Teil der livländischen Reform sei,²⁷ und ließ die Kurländer Ritter wählen zwischen der livländischen Reform, wohl mit zugehöriger Landvermessung, oder der estländischen Reform. Da die Kurländer Ritter nicht bereit waren, die immensen Kosten einer solchen Landvermessung zu tragen,²⁸ und Paulucci sie überzeugt hatte, daß der Zar sich letztendlich die Bauernbefreiung zum Ziel gesetzt hätte, beschlossen sie, ihre Bauern zu befreien. Die kaiserliche Ratifizierung folgte im August 1817.

Auch wenn der Zar die Reform in Livland von 1804 unterstützte und es auch keine Anzeichen für einen Druck von oben gab, nun doch die Bauernbefreiung durchzusetzen, war der Druck durch die Beispiele der Nachbarprovinzen natürlich ausreichend, um das System in Livland zu unterminieren. Diese Kräfte hatten auch die Ritter bemerkt.

[U]nsere Landwirtschaft wird von einer Krise bedroht, die nur durch die Freiheit unserer Bauern gelöst werden kann; ...dem Geiste unseres Jahrhunderts können wir uns nicht widersetzen, wir müssen uns den Problemen stellen, die sonst an unsere Kinder übergehen werden; dieser große Schritt wird nicht gegen den Willen unseres Herrschers geschehen, denn unsere Nachbarprovinz hat daran mit höchster Befugnis Anteil; ... das Unausweichliche kann man nicht für lange Zeit meiden, früher oder später muß das geschehen, das für alle heilsam ist ...²⁹

Das Unausweichliche jedoch war nicht notwendigerweise das estländische Befreiungsmodell, und auch wenn es kaum Stimmen gegen die Bauernbefreiung als solche gab: man konnte sich nicht auf die genaue Modalität der Befreiung einigen. Manche glaubten, für Livland sei ein abweichendes Modell vonnöten, eins, das man erst noch ausarbeiten müßte. „... [W]ie soll sie [Bauernbefreiung] vonstatten gehen, wie soll sie so organisiert werden, daß nicht alles, was bislang unsere Existenz garantierte, im Chaos versinkt? ... Niemand hat bislang versucht, auf diese Frage Antworten zu finden.“³⁰ Heinrich von Hagemeister versuchte sich im August 1817 an einer Antwort, und die auf seine Vorschläge folgende Debatte wurde in der Presse bis zum Landtag im Juni des folgenden Jahres mit aller Härte fortgeführt. Ein Landbesitzer gab es offen so zu, selbst am Ende der Debatte: „Das Recht auf Leibeigenschaft ist ein inhumanes, das alle Grundbesitzer in Livland ablehnen würden, wenn sie nicht den Verlust ihres all zu menschlichen Rechtes auf hart erarbeitetes Eigentum fürchten müßten.“³¹

Hagemeister und fast alle livländischen Grundbesitzer sahen ihr uneingeschränktes Recht auf das Land als selbstverständlich, wie auch ihre estländischen Kollegen, und wie es in der estländischen Befreiungsreform festgeschrieben worden war. Die wenigen, die offen dieses Vorrecht anzweifeln, waren keine Ritter. Garlieb Mer-

kel hatte vorgeschlagen, daß, wo einst der Bauer zum Land gehörte, nun das Land dem Bauern gehören sollte.³² Anonym wurde ein Vorschlag veröffentlicht, daß die Bauern sich mit Hilfe von Krediten, die wie in Dänemark von der Regierung ausgegeben werden sollten, sich ihr Land kaufen dürfen sollten.³³ Ein Vermesser von Kronsgütern gab an, für die Bauerschaft zu sprechen, als auch er den Kauf von Land durch die Bauern vorschlug,³⁴ aber diese Vorschläge fanden in der Debatte kein Echo. Das Grundprinzip des Landbesitzes war nie ernsthaft bedroht, besonders da auch der Kaiser an der Beibehaltung dieses Vorrechts interessiert war.

Das exklusive Vorrecht des Grundeigentümers auf Landbesitz war jedoch inkompatibel mit dem Prinzip des laissez-faire, das die estländische Reform zu repräsentieren beanspruchte. Während sich der estländische Reformprozeß wenig um das Schicksal der Bauern ohne Land in einem freien Markt scherte, war diese Angelegenheit ein zentraler Punkt in der Reformdebatte Livlands gewesen, und verschiedene Reformvorschläge, die in der Presse erörtert wurden, weisen auf Versuche hin, inkompatible Elemente miteinander zu vereinen, also laissez-faire in die Beschränkungen des Grundbesitzer-Vorrechts einzuarbeiten oder das Grundbesitzer-Vorrecht ins System des laissez-faire. Einer der Hauptgründe für die Besorgnis in Livland um die wirtschaftliche Misere des befreiten Bauern war, daß die Leibeigenen so aus einer geschützten wirtschaftlichen Lage befreit würden, wo sie vorher eine sichere Erbpacht des Landes genossen hatten. Auch wenn der livländische Leibeigene persönlich nicht frei war, wurde ihm doch ein gewisses Maß an wirtschaftlicher Sicherheit zuteil. Die Estländer Reform versprach persönliche Freiheiten, aber wirtschaftliche Unsicherheit. Es gab auch noch ein politisches Motiv. Die Reform von 1804 war vom Kaiser aufgezwungen worden, und solange Rußland keine Anstalten machte, sie zu ersetzen, war offene Kritik keine diplomatische Angelegenheit. Eine neue Reform aber könnte den Rittern erlauben, sich aus den 1804 verordneten Strängen zu befreien.

Die Livländer Bauernbefreiungsdebatte in der Presse

In seinem Versuch, die Frage zu beantworten nach der Art, wie man mit der Bauernbefreiung in Livland umgehen solle, versuchte Hagemeister, wirtschaftlichen Schutz und persönliche Freiheiten zu kombinieren. Er war kein brennender Anhänger von 1804 und wies darauf hin, daß Unzufriedenheit in der Bauernschaft ein starker Anreiz zu einer neuen Reform wäre,³⁵ und er stand voll hinter dem Prinzip des Landbesitzes, wie er in der Estländer Reform zum Ausdruck kam. „Jedem das Seine“³⁶ war das Motto, durch das er betonte, daß der Landbesitzer das Land besitzen solle und der Bauer seinen Arbeitseinsatz. Er war allerdings auch überzeugt, daß ohne die Sicherheit des Landes wirtschaftliche Gefahren in der Bauernbefreiung lagen, und befürwortete das System der Erbpacht für die Bauern, ein wichtiger Bestandteil der Reformen von 1804. Hagemeister sah in 1804 eine Vorbereitung auf die Freiheit, eine Brücke zur Bauernbefreiung und somit einen wesentlichen Teil der Befreiung. Wenn man nun die Estländer Reform anwenden würde, würde sie 1804 völlig ersetzen und so ein ökonomisches Recht wieder aufheben, daß dem Bauern schon zugesichert worden war. „Freier Wettbewerb mag eher dort Anwendung finden, wo dem Bauern noch nicht durch schon bestehende Gesetze die vererbte Benutzung garantiert worden ist.“³⁷ Hagemeister behauptete auch, daß eine Bauernbefreiung ohne Sicherheit des Landes für das Land wirtschaftlich nicht vorteilhaft wäre. Befristete Pachtverträge würden die Bauern zu einer kurzfristiger Perspektive verleiten, statt langfristiger Pläne zur Bodenverbesserung. Gute Böden würden so systematisch verbraucht werden.³⁸ Auch andere Verteidiger wirtschaftlicher Schutzmechanismen teilten diese Ansicht. „Je kürzer die Pacht, desto größer die Sorge über sofortigen Gewinn und desto weniger Beachtung für langfristige landwirtschaftliche Planung.“³⁹ Adam Smith hatte das französische System mit Pachtdauern von 27 Jahren für zu kurzfristig befunden. Eine Pacht, sagte er, müsse auf Lebenszeit gegeben werden.⁴⁰

Die Mehrheit der Ritter waren gegen die Erbpacht, die Grundlage der Reform von 1804. Manche sahen sie als einen Verstoß gegen das ausschließliche Anrecht des Großgrundbesitzers auf Land, als einen Vorwand, um dem Landeigentümer den Grund und Boden mit Macht zu entreißen und ihn dem Bauern zu schenken. „Was sonst ist die Erbpacht denn als eine andere Form des Erbbesitzes? ...Erbpacht ist nichts anderes als ein Kauf, nur mit dem einen Unterschied, daß der Preis nie gezahlt werden wird.“⁴¹ Baron von Buxhövdén wies darauf hin, daß der Landbesitz durch die „allerheiligsten Verträge“ erworben worden war und daß die freie Verwaltung seiner Ländereien durch den Landeigentümer, dessen unbestreitbares Eigentum das Land schließlich war, nicht per Gesetz beschnitten werden dürfe.⁴² Im Mai 1818, kurz bevor der Landtag sich diesem Thema zuwandte, sprach Buxhövdén vielen Grundeigentümern aus dem Herzen, als er behauptete, daß die Einführung einer Erbpacht des Landes durch den Bauern die Besitzrechte der Grundeigentümer aufheben würde. Unter der Leibeigenschaft war die Erbpacht akzeptabel gewesen, denn durch die Bedingung der Leibeigenschaft konnte man den Zustand beherrschen. Wenn aber diese Bedingung entfernt würde, so müsse das Recht auf uneingeschränkte Nutzung des Landes jedoch dem Landeigentümer zurückgegeben werden.⁴³

So war es kaum überraschend, daß die Erbpacht als Richtlinie auf wenig Unterstützung traf. Der Landtag hatte nie dafür gestimmt. Der Reformentwurf von 1803 hatte implizit die Aneignung von Bauernland zugelassen (wenngleich die Estländer Reform 1802 sich für die Erbpacht ausgesprochen hatte). In der Reform von 1804 aber, die von der kaiserlichen Kommission aufgesetzt worden war, wurde die Erbpacht durch die Bauern eingeführt. Eine erneute Reform würde es den Rittern ermöglichen, sich von einer Richtlinie zu befreien, die sie nie wirklich unterstützt hatten.

Das zweite Anliegen gegen Erbpacht wurde von einer Gruppe unter Anführung des August von Bock vorgebracht, nicht so sehr motiviert durch die scheinbare Verletzung der Grundeigentümer-Vorrechte, als vielmehr

veranlaßt durch wirtschaftliche Gesichtspunkte. Bock sah in der Erbpacht ein Vorrecht, das wenigen Bauern auf Kosten der Mehrheit zugestanden wurde, denen somit jede Aussicht auf Land genommen wurde. Dies war in Dänemark geschehen, aber Bock nahm als Beispiel 1804. Erbpacht bedeutete, daß potentiell gute Bauern von der Landwirtschaft ferngehalten wurden, da das Land von oft weniger fähigen Erbpächtern beansprucht wurde.⁴⁴ Auch die, deren Hauptargument die Frage des Landbesitzes waren, brachten diesen Vorwurf mit in die Diskussion ein. Buxhöveden zum Beispiel, der in der Erbpacht die Verletzung eines heiligen Rechts sah, argumentierte, daß „Freiheit nicht bedeutet, den Landarbeiter zum Sklaven des Bauern zu machen und so zwei Klassen aus einer zu schaffen.“⁴⁵

Anders als Hagemeister störte es Bock nicht, ein schon zugestandenes Recht wieder abzuerkennen. Für ihn war 1804 nicht eine Brücke in die Freiheit. „Ich halte die gegenwärtige Lage auch für einen Übergang zum Besseren, nicht jedoch in Form einer Brücke, sondern vielmehr wie eine Krücke, die man zuversichtlich wegwirft, sobald man gesunden Fußes weiterwandern kann und möchte.“⁴⁶ Bock war von Smiths Grundprinzip, daß der freie Wettbewerb und nicht Gesetze der einzige wirtschaftliche Kontrollfaktor sein müßten, fest überzeugt. „Der freie Wettbewerb wird überall nützen, und wo er regiert, wird niemand, der arbeiten möchte, als Bedürftiger enden können ... Vorrechte und Monopole ersticken generell allen Fleiß und tragen selten gute Früchte.“⁴⁷ Bock sprach sich für das estländische Modell aus, durch das das wirtschaftliche Schicksal von Bauer und Gutsherr durch freie Verträge in einem freien Markt geregelt werden sollte, aber wie sehr Bock auch die wirtschaftliche laissez-faire-Haltung anpries, so waren er und andere ähnlich denkende Landtagsabgeordnete doch fest dem Ritter-Vorrecht verpflichtet. „Reichtum, der sich auf der Zerstörung anderer begründet, kann nie ein gutes Ende nehmen.“⁴⁸ Bock prägte das Motto „Land mein Zeit dein“, um hervorzuheben, daß das Land unumgänglich dem Landbesitzer gehört, während es dem Bauern freistand, seine Zeit an andere zu vermieten.⁴⁹ Dies war das einzige notwendige Gesetz.⁵⁰ Andere Beteiligte betonten die wirtschaftliche Weisheit solch einer Vorgehensweise. Es würde funktionieren, denn Landbesitzer und Bauern wären aufeinander angewiesen. „Jeder, der urbares Land besitzt, sucht und findet Arbeitskräfte; jeder, der mit anpacken kann, braucht, sucht und findet urbares Land.“⁵¹

Nicht alle Gegner von Erbpacht oder anderer Landsicherheit für die Bauern⁵² waren gegen 1804. Einer der vorrangigsten Namen baltischer Geschichte, Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern, hatte für 1804 viel Lob übrig.⁵³ Samson hatte zur gleichen Zeit wie Merkel in Leipzig Jura studiert und bewunderte diesen sehr. Samson war, in eigenen Worten, „sichtbar bewegt durch *Die Letten*. Unter uns akademischen Freunden und Landsleuten bildete sich eine Bruderschaft heraus, die zukünftig all das sich zum Ziel gesetzt hatte, was zur Verbesserung der Bauernschaft beitrüge.“⁵⁴ Samson war überzeugt, daß auch 1804 schon zur Freiheit beigetragen habe. „Wir dürfen es laut sagen: der Bauer ist frei, weil er es ist.“⁵⁵ Durch geregelte Arbeitszeiten, Erbpacht, Schutz vor dem Gesetz sowie das Recht auf Erwerb und Besitz von Eigentum war der Leibeigene eigentlich ein „freier *glebae adscriptus*,“ und nur die freie Ortswahl blieb ihm vorbehalten.⁵⁶ Wenn es aber sein müsse, „laßt uns den Vogel befreien, dem der erblühende Frühling in den Wipfeln seines frei gewählten Baumes lieber ist als ein zarter Käfig, der die dünne Ernährung in freier Luft dem reichen Angebot einer hervorragenden Behausung vorzieht, laßt ihn uns in Gottes weiten Himmel entlassen, damit er sich am Frühling, an seiner Existenz laben möge!“⁵⁷

August von Sivers befürwortete den „zarten Käfig“ und argumentierte, daß es für eine neuerliche Reform keinen Anlaß gebe.

... [Wir] haben keinen Grund dazu, Änderungen zuzulassen, die alles Vorangegangene verwerfen würden, so kurz nach Einführung einer neuen Reform, die unser Monarch mit Sicherheit uns nicht wieder wegschnappen wollte. Was zwingt uns denn? Sind die Regelungen in den Nachbarprovinzen wirklich für beide Seiten so günstig? Warum warten wir nicht lieber, um die Auswirkungen der schrittweisen Einführung jener Regelungen am Ende der festgesetzten Dauer von vierzehn Jahren zu beurteilen? ... Warum sollten wir so vorschnell das sichere Gute für etwas Ungewisses aufgeben?⁵⁸

Was August von Sivers anging, so gab es bloß zwei gute Gründe, 1804 aufzugeben. Einer war die Angst vor Bauernaufständen, aber aufgrund der schrittweisen Natur der Reformen in den Nachbarprovinzen hielt Sivers diese Angst für unbegründet. Er sagte nie, an welchen zweiten Grund er gedacht hatte. „Auf den zweiten Grund würde ich lieber nicht zu sprechen kommen.“⁵⁹ Die kaiserlichen Einflüsse hielt man aus der Presse besser fern.

August von Sivers war vielleicht der einzige Teilnehmer der Debatte, dessen Überlegungen intern widerspruchsfrei waren. Die Anhänger der Erbpacht, zu denen Hagemeister gehörte, versuchten, wirtschaftliche Regulierungen mit persönlicher Freiheit zu kombinieren. Den Bauern Land zu geben, darüber wollten sie nicht einmal diskutieren, und sie nahmen das Prinzip des freien Wettbewerbs als handliches Mittel, ihre Ansprüche auf Fortbestehen der Vorrechte zu untermauern. Jene, die sich überzeugter für eine wirtschaftliche Politik des laissez-faire aussprachen, wiesen Erbpacht als veraltete Wirtschaftspraxis zurück, hielten aber am Ritterprivileg in Form des Landbesitzes fest.

So lange das Land noch ausschließlich dem Grundeigentümer gehörte, wäre es unausweichlich inkonsistent, Smiths Theorien umzusetzen. Anhänger dieser Theorie mußten also Elemente nicht nur einer regulierten Wirtschaft, sondern sogar die Ausübung des Feudalismus dulden. Gleich im Anschluß an das poetische Sinnbild des befreiten Vogels stellt Samson zum Beispiel die nüchterne Frage: „Aber sollte der befreite Bauer den Fron-

dienst sofort einstellen?“ Samson selbst sah in der Fron ein „Überbleibsel der Sklaverei“ und schloß sich Adam Smith an, als er den Frondienst abstempelte als schlecht und unfreiwillig verübte Arbeit, die teuerste Art zu arbeiten, die sowohl Bauer als auch Dienstherrn schadet.⁶⁰ Aber er gab zu, daß „persönliche Freiheit und Frondienst nicht inkompatibel“ seien. Freie Verträge könnten sich auf Arbeit, Erzeugnisse oder Geld gründen.⁶¹ Den meisten war es klar, daß freie Verträge in einem freien Markt wohl auf Fron oder Gütern basieren *müßten*, da die Bauern weder Arbeit noch Güter in Bargeld umsetzen können würden. Verschuldete Gutsherrn konnten den Bauern weder Arbeit noch Erzeugnisse in Bargeld bezahlen, und die dünn besiedelte Provinz hatte nicht ausreichend Marktplätze. Ein an der Debatte Beteiligter bemerkte, daß er zwar seinen Bauern angeboten habe, sie könnten ihre Abgaben in Geld bezahlen, daß diese aber abgelehnt hätten, da sie keine Möglichkeit sahen, wo oder wie sie ihre Erzeugnisse in Geld umwandeln sollten. Außerdem war die Währung im frühen 19. Jahrhundert fern von jeglicher Standardisierung, und viele verschiedene Münzarten von verschiedenem Wert waren im Umlauf.⁶² Peter von Sivers beschäftigte allerdings schon seit 1805 erfolgreich Landarbeiter auf Bargeldbasis und hatte über diese Unternehmung 1816 einen Artikel veröffentlicht.⁶³

Aus der Zeit der Leibeigenschaft gab es noch ein Überbleibsel im wirtschaftlichen System, an dem viele festhalten wollten: die Wackenbücher, zuerst unter schwedischer Herrschaft eingeführt, als es noch für ausreichend betrachtet worden war, wenn jeder Landbesitzer die Aufgaben und Abgaben der Bauern niederschrieb. Das Wackenbuch war von Rußland als ein Mittel zur Standardisierung dessen, was einem Livländer Bauern abverlangt werden konnte, begrüßt worden. Nun wurde gerade den Bauern vorgeschlagen, diese Angaben beim Aufsetzen freier Verträge als allgemeine Richtlinie zu nehmen. Bock lehnte die Vorgaben des Wackenbuchs als Grundlage freier Verträge ab. Es könne keine allgemeine Norm geben, die die „unendliche“ Anzahl lokaler Unterschiede berücksichtige. Dies könne nur durch unabhängige Verträge geschehen.⁶⁴ Ob die Wackenbucheinträge zur Grundlage freier Verträge dienen könnten, war ein wichtiger Teil der Landtags-Diskussion. Eine Ablehnung des Wackenbuchs würde auch die Arbeit der Meßrevisionskommission zunichte machen, was aufgrund der hohen Ausgaben, die darauf schon entfallen waren, nur schwer zu rechtfertigen gewesen wäre.

Das eine gemeinsame Element, das all diese Stimmen vereinigte, war der Glaube an den uneingeschränkten Anspruch des Gutsherrn auf das Land. In der Tat gab es die Vermutung, die Bauernbefreiung sei der einzige sichere Weg, kaiserliche Bestätigung der ritterlichen Landansprüche zu erringen, die sie durch 1804 beschnitten sahen. „Falls die Landbesitzer Livlands ihrem Recht auf Leibeigenschaft ihrer Bauern absprechen sollten, würde Ihre Kaiserliche Majestät den Landbesitzern die uneingeschränkte Ausübung ihrer gesetzlich erlangten Rechte auf ihre Ländereien wiederherstellen.“⁶⁵ Das überzeugendste Argument für die Bauernbefreiung war: Befreiung der Leibeigenen im Austausch für bedingungslose Verfügungsgewalt über das Land. Zwei Jahrzehnte später würde Samson es mit rückblickender Übersicht so ausdrücken: „Die Reform von 1804 nahm dem Landbesitzer das, was er legaler- und gerechterweise hatte und bedingungslos besaß und gab ihm stattdessen etwas, das er nie hätte legaler- und gerechterweise haben und bedingungslos besitzen sollen. Sie nahm ihm die freie Verfügungsgewalt über sein Eigentum und ließ den Bauern gefesselt zurück.“⁶⁶ Die Bauernbefreiung würde dem Gutsherrn das zurückgeben, das ihm rechtmäßig gehörte: sein Land. Die Livländer Ritter waren bereit, die Bauernbefreiung hinzunehmen, wenn im selben Zuge die ihnen durch die Reform 1804 auferlegte Erbpacht wieder abgenommen würde.

Gustav von Rennenkampff

Das Paradox der gegenseitigen Abhängigkeit von Vorrecht und Freiheit wird in der Debatte umfangreich behandelt, aber auch in einem im Mai 1818 veröffentlichten Buch, also gegen Ende der Debatte und noch vor den Landtagssitzungen.⁶⁷ Der Autor, Gustav von Rennenkampff, hatte schon im Ausland landwirtschaftliche Zusammenhänge unter die Lupe genommen, vor allem in Dänemark und Deutschland. Rennenkampffs Vorschläge wurden gelobt als „reich an ausgeprägtem Verständnis von agrarpolitischer Organisation, mit vorausschauendem Blick auf das, wofür zu kämpfen es sich lohnt und was machbar ist ...“,⁶⁸ aber als Ritter war auch er ein beherzter Verteidiger des Rittervorrechts und arbeitete auf eine Reform hin, die sowohl den feudalen Rechtsvorstellungen wie auch den Gleichheitsgrundsätzen des 19. Jahrhunderts gerecht würde. Rennenkampffs Ideen spiegeln die feudale Rangordnung wieder,⁶⁹ die Welt des Stands, für den die Ritter als ein vollkommenes, wenn auch zunehmend unzeitgemäßes Beispiel standen. Rennenkampff kritisierte die Leibeigenschaft durch gefühlsgeladene Argumente der moralischen Entrüstung⁷⁰ wie auch durch die stärker rational begründeten wirtschaftlichen, aber die Gesellschaft, die ihm vorschwebte, basierte nicht auf Gleichheit, sondern auf Stand. „Der Diener möge dienen, die höheren Schichten mögen herrschen ...“⁷¹ „Bürgerliche Freiheiten sollten auf jedem Gut Anwendung finden ...; aber nur jene Leute sollten Respekt, Macht und Einfluß genießen, die diese in gütiger Weise umzusetzen wissen. Die angemessene Regelung ... über Rechte und Pflichten eines jeden Standes wird schützen vor jeglicher Einschränkung der Freiheiten, und so wird es keiner wohlthätigen Maßnahmen bedürfen, um den scheinbar Schwachen vor dem Stärkeren zu schützen. Wenn die Rechte jedes Standes klar abgegrenzt werden, kann es weder den Stärkeren noch den Schwächeren geben, denn nur unzulängliche Gesetze, nicht Reichtum, Stand oder Besitz, machen den einen Stand einem anderen überlegen.“⁷² Der Bauer sollte zwar einen Statusgewinn bekommen, „aber jegliche Maßnahme, die ihn ermuntert, sich über seinen Stand hinwegzusetzen, ... oder es ihm erlaubt, sich selbst für den nützlichsten und wichtigsten Mann im Staate zu halten, oder ihn rechtfertigt im Versuch, sich als Besserer unter Gleichen zu etablieren, muß vermieden werden.“⁷³ Einen

Mann als Besseres zu behandeln, als es ihm durch seinen Lebensweg gesetzt wurde, komme von „fanatischer Philanthropie, einem Übel, das selbst die fähigsten Regierungen nicht immer umschiffen konnten, denn es gründet sich im Zeitgeist, fast wie eine ansteckende Krankheit in der Luft ...“⁷⁴

So war nicht nur die Stellung des Bauern streng nach Standesbegriffen definiert, sondern auch sein Beitrag zur Gesellschaft. Man müsse mit aller Kraft dafür sorgen, daß er bei der zugegebenerweise schwierigen und monotonen Ackerarbeit bleibt.⁷⁵ Rennenkampff sah Livlands künftigen wirtschaftlichen Segen in der Landwirtschaft. Mit den etablierten Industrienationen England, Frankreich, Deutschland, Schweiz und Niederlande konnte es nicht konkurrieren, da es weder einen Überschuß an Leuten noch an Geld hatte.⁷⁶ Die Landwirtschaft war die Basis für den Reichtum einer Nation, wie es Adam Smith gesagt hatte. Rennenkampffs Vorschlag, daß Livland sich auf die Landwirtschaft konzentriere und nur die wenigen Luxusgüter importiere, die es brauchte,⁷⁷ paßte auch mit David Ricardos Wirtschaftstheorie (1817) einer globalen Arbeitsteilung zusammen. So lange das Land den wichtigsten Wirtschaftszweig Livlands darstellte, wären auch die Landbesitzer die Hauptgewinner wirtschaftlichen Fortschritts.

Rennenkampff stimmte mit Samson darin überein, daß am wirtschaftlichen Regelwerk von 1804 viel Gutes zu finden sei. „Von den verschiedenen Umstellungen von Leibeigenschaft zur Freiheit, von denen ich weiß, habe ich nie eine angemessenere, vollendetere Vorbereitung auf einen friedlichen, gutwilligen Übergang gesehen ... bis zur allgemeinen Freiheit ist es für uns bloß noch ein sehr leichter Schritt.“⁷⁸ Zu diesem „sehr leichten Schritt“ gehörte allerdings die sehr schwierige Landfrage: wie kann man den befreiten Bauern auf dem Land festhalten, ohne ihm welches zu schenken. Wie viele der übrigen Ritter lehnte auch Rennenkampff die Erbpacht als ein Synonym für Landbesitz ab, und auch eine Befreiung mit Sicherheit durch Landüberschreibungen war für ihn nicht akzeptabel. Wenngleich er Erfahrung mit anderen Befreiungsmodellen gesammelt hatte, stand er doch nur hinter jenen, die den Gutsherrn in voller Verfügungsgewalt über das Land ließen. Die Fehler, die andere Länder gemacht hatten, waren zu vermeiden.⁷⁹ Aus der dänischen Kommission von 1786 zitierte er:

Der Bauer ist ein Mensch wie jeder andere. Er sollte dieselben Rechte genießen, die seinem Stand in anderen Ländern zustehen, aber niemand sollte andere bestehlen, nur um ihn glücklich zu machen ... Er braucht die Freiheit, aber das Gehöft wird nicht sein Eigentum werden. Wenn man ihm die Freiheit gibt, wird er wie der Bauer in England ein freier Vertragspartner werden. ... Wenn der Gutsherr schon seine Ansprüche an die Leute verliert, sollte ihm wenigstens die uneingeschränkte Kontrolle über Land und Besitz gelassen werden ...⁸⁰

Rennenkampff hielt das deutsche Befreiungsmodell für am angemessensten. Ihm war allerdings bewußt, daß es den Gutsherrn begünstigte. „Ohne das Beispiel Deutschlands,“ behauptete Rennenkampff angeblich, „wäre es nie zu so einer einförmigen Entscheidung gekommen wie in Estland oder Kurland oder hier in Livland ... Aus Erfahrung wußte man, daß die Abschaffung der Leibeigenschaft und die Befreiung der Bauern vom Land in keiner Weise heißen muß, wie ursprünglich befürchtet, daß Eigentum, landwirtschaftliches Einkommen oder Kredite gefährdet wären.“⁸¹ Rennenkampff gab zu, daß anderenorts die Vorzüge der Erbpacht oft offensichtlich waren,⁸² aber er glaubte, es gebe andere Methoden, die ebensolche Vorzüge zum Ergebnis hätten, ohne daß die Rechte des Gutsherrn beeinträchtigt werden müßten.⁸³ Die Erbpacht sei in jedem Falle wirtschaftlich schädlich für den Staat, argumentierte er, da sie unter den Bauern eher Faulheit als Wirtschaftlichkeit fördere, denn von den Bauern könne man ja nicht erwarten, daß sie das ihnen einfach so geschenkte Land wertschätzen.⁸⁴ Der Bauer müsse durch eine externe Kraft angespornt werden, und der freie Wettbewerb würde diese Kraft freisetzen.⁸⁵

Wie viele der an der Befreiungsdiskussion Beteiligten gab Rennenkampff zu, daß freie Verträge auf Fronarbeit beruhen müßten. Auch wenn dies der Hauptnachteil der Leibeigenschaft sei, so könne er nicht in einem Zuge mit ihr abgeschafft werden, da der Bauer seine etwaigen vertraglichen Verpflichtungen ja nur auf Basis dessen abschätzen könne, was er kenne.⁸⁶ Rennenkampff schlug einen Kompromiß als Lösung vor, wonach der Bauer nicht mehr als Fron zu leisten haben sollte, als er mit den schon für ihn arbeitenden Angestellten schaffen konnte. Er sollte also keine zusätzlichen Landarbeiter einstellen müssen, um seine Fron zu erfüllen.⁸⁷

Rennenkampff war sich der wirtschaftlichen Gefahren, die in der Verbindung freien Wettbewerbs und Besitz der Ländereien durch den Gutsherrn lagen, wohl bewußt und nannte die Armut in England als Beispiel.⁸⁸ Seine Alternative zur Erbpacht war die Garantie eines gewissen Teils des Bauernlandes — er nannte ursprünglich zwei Drittel⁸⁹ — für ausschließliche Benutzung durch den Bauern. Der Gutsherr hätte weiterhin das Recht, Bauernland nach eigenem Gutdünken zu verkaufen, teilen, verschenken oder verpachten, aber er dürfte höchstens ein Drittel dem Hofland zuführen.⁹⁰ So wären die Bauern vor dem Schicksal ihrer deutschen Kollegen geschützt, wo Gutsherrn sich große Teile des Bauernlands angeeignet hatten, aber in Livland hätte diese Regel einen Rückschritt bedeutet, da die Gutsherrn sich das Bauernland gar nicht aneignen durften. Ehe man dies per Gesetz dauerhaft festschrieb wie in Dänemark, wo die Bauernbefreiung eine Landaneignung durch den Gutsherrn unwiderruflich ausgeschlossen hatte, hielt Rennenkampff es für ratsam, zukünftigen Nachbesserungen etwas Spielraum zu lassen. In anderen Worten erlaubte sein Vorschlag dem Gutsherrn, bis zu einem Drittel des Bauernlandes an sich zu reißen. Außerdem sollte der Gutsherr dafür entschädigt werden, daß er zwei Drittel dem dauerhaften Gebrauch des Bauern überließ, indem jeder Bauer und Landarbeiter noch weitere drei Jahre als Arbeiter dem Gutsherrn dienen mußte.⁹¹

Zusätzlich zur Beschränkung der Aneignung schlug Rennenkampff vor, Mindest- und Höchstmaße für die Größe eines Bauernhofs einzuführen, um den Bauern abzusichern. Ein Bauernhof sollte groß genug sein, um eine Familie zu ernähren, aber nicht so groß, daß man weitere Arbeitskräfte einzustellen gezwungen war. In letzterem Fall wäre der Pachtbauer mehr ein Verwalter als ein praktischer Bauer. Diese Einschränkung wirkte sich auch zugunsten des Gutsherrn aus. Kleinere Höfe konnte man besser verwalten, verpachten oder verkaufen als größere Bauernhöfe. Es lag nicht im Interesse der Gutsherrn, daß eine andere Person, vielleicht sogar ein Städter, größere Flächen „ihres“ Landes besaß.⁹² Kleinere Grundstücke hielten den Bauern in den Augen des Gutsherrn besser ausgelastet.

Rennenkampff hatte auch eine klare Vorstellung der Rolle, die die Regierung im Reformprozeß spielen sollte. Die Regierung habe sich aus wirtschaftlichen Anliegen herauszuhalten. Ein allgemeines wirtschaftliches Gesetz könnte nicht an die deutlichen örtlichen Unterschiede angepaßt werden, die lieber durch unabhängige wirtschaftliche Gesetze reguliert werden konnten. Die Regierung war berechtigt, sich in gesellschaftliche und politische Angelegenheiten einzumischen, nicht aber in wirtschaftliche.⁹³ Rennenkampff hielt folgende Warnung für gerechtfertigt. Die Regierung sollte nicht als Repräsentant der Unterschicht im Kampf gegen die Oberschicht gesehen werden.⁹⁴ „Genauso wenig wie das zweifellos große Interesse der Regierung am Bauern sollte sie ihr Interesse für die ebenso wichtigen Stände verneinen, noch die einen zu Lasten der anderen bevorzugen oder sogar ruinieren.“⁹⁵ Überall in Rennenkampffs Buch findet man Hinweise auf den Druck der Regierung zur Bauernbefreiung und die Angst, solcher Druck könne zu einer für die Besitzvorrechte der Ritter nachteiligen Reform führen. In der Provinz wußte man, daß die kaiserliche Politik fest hinter der Idee der Erbpacht stand.

Die Landtagsdebatte

Die öffentliche Debatte wurde am 1. Juni 1818 auf offizielle Beine gestellt, als Samson von Himmelstern formell vorschlug, daß der Landtag die livländischen Bauern als frei erklären möge, bis zur kaiserlichen Erlaubnis allerdings nur vorläufig.⁹⁶ Die kaiserlichen Vorstellungen wurden am folgenden Tag durch Gouverneur General Marquis Paulucci überbracht, der dem Landtag ein eindeutiges Ziel setzte, indem er die Reformen Estlands und Kurlands wärmstens weiterempfahl.⁹⁷ Der Konvent als exekutives Komitee des Landtags schlug aber vor, zuerst um kaiserliche Erlaubnis dafür anzufragen, daß Bauernbefreiung überhaupt diskutiert werden dürfe, denn es wurde ja gerade eine andere kaiserliche Reform ausgeführt. Solange eine Reform gültig war, könne eine neue ja nicht ohne kaiserliche Aufhebung der vorangegangenen erörtert werden. Diese Haltung war nicht bloß Zeitenspiel, denn eine neue Reform würde die teure Landvermessung und die Gültigkeit der Wackenbücher zunichte machen, was man beides nicht ohne vorherige Garantien wagen wollte. Pauluccis Anweisungen hatten aber die kaiserlichen Vorstellungen deutlich gemacht, und eine Empfehlung war überflüssig. Die Mehrheit des Konvents sprach sich für die Befreiung aus, aber wie auch die Kurländer Ritter wollten sie diese Gelegenheit nutzen, um ihrerseits der kaiserlichen Regierung Zugeständnisse abzuverlangen.⁹⁸ Den Kurländer Rittern waren viele dieser Zugeständnisse zugesprochen worden. Die Livländer Ritter forderten eine Freistellung von der für ihre Bauern anfallenden staatlichen Steuern, Freistellung von der staatlichen Landgüter-Verkaufssteuer und eine schrittweise Einführung eines neuen Gesetzes, so daß die Bauernbefreiung bis 1831 vollendet wäre, wie auch in Kurland. Zwei weitere Punkte waren ihnen wichtig und Anlaß für viel Diskussion. Erstens sollte die Landvermessungskommission ihre Arbeit fortsetzen, bis alles Bauernland vermessen war. Dies war Teil Samsons Vorschlags, in dem er forderte, daß die Befreiung erst dann stattfinden sollte, „wenn die Vermessungskommission alle Wackenbücher, für private als auch öffentliche Ländereien, fertiggestellt hat.“⁹⁹ Außerdem sollte die Regierung die drei Millionen Rubel erstatten, die für die Vermessung ausgegeben worden waren, die ja nun durch freie Verträge hinfällig werden würde. Dies war um so wichtiger, als die Gesamtschuld der Gutsherrn gegenüber der Kreditgesellschaft schon 7,5 Millionen Rubel betrug.

An der Landvermessung kann man gut die Zweischneidigkeit des Reformvorschlags erkennen. Einerseits wurde argumentiert, man solle die Landvermessung sofort einstellen, da sie für die freien Verträge der neuen Reform nicht gebraucht wurde. Andererseits hieß es, für freie Verträge bräuchte man Richtlinien, die nur durch eine solche Vermessung gegeben werden könnten, vor allem da Verträge wohl hauptsächlich auf Arbeit oder Erzeugnisse lauten würden. Eine Vermessung würde auch die genaue Berechnung von Verkaufssteuern ermöglichen, und der Bauer wäre imstande, seine eigenen Fähigkeiten vor Vertragsabschluß mit dem Gutsherrn abzuschätzen. Man konnte die Vermessung auch zum Anlaß nehmen, den Bauern dort festzuhalten, wo er bislang gearbeitet hatte, anstatt sich vielleicht in wirtschaftlich unsichere Situationen zu begeben. Die Mehrzahl der Landräte¹⁰⁰ und Kreisdeputierten¹⁰¹ wollten die Landvermessung durchziehen. Freie Verträge konnten dann auf diesen Ergebnissen aufbauen, aber nicht notwendigerweise.¹⁰²

Die ablehnende Minderheit in der Kreisdeputiertenkammer führte August von Sivers an.¹⁰³ Er wiederholte seine Argumente, die er schon gegen eine neue Reform veröffentlicht hatte. Er wollte weiterhin abwarten und schauen, wie die Reformen in Estland und Kurland vorangingen, denn dort waren sie wirklich überfällig (es gab dort nichts mit 1804 Vergleichbares). Sivers' Ansichten sind auch vom Blickwinkel Provinz/Kaiserreich interessant. Er war überzeugt, daß die Regierung Livland keine Reformen aufzwingen würde. Er war auch überzeugt, daß die Regierung die Ansprüche der Landbesitzer auf deren Land nie antasten würde. Die Furcht vor kaiserlicher Einmischung sah er als ausschlaggebend für die Reformbefürworter. Er dachte auch, daß die Reform der Bauernbefreiung als Gelegenheit dazu sahen, sich vom Zaren ihre Ansprüche aufs Land garantieren zu lassen.

Sivers riet der Kreisdeputiertenkammer, Samsons Vorschläge und Pauluccis Direktive zurückzuweisen. Die Livländer Ritter sollten der Regierung keine Reform vorschlagen, argumentierte er, sondern abwarten, ob die Regierung tatsächlich Livland eine Reform aufzwingen würde. Fünf weitere Abgeordnete unterstützten diesen Vorschlag, und damit waren es sechs für und sechs gegen die Reform. Der Landmarschall¹⁰⁴ als Vorsitzender der Kammer stimmte mit den Reformanhängern. Aufgrund dieser knappen Entscheidung konnte Sivers vorschlagen, daß der Landtag am folgenden Tag, dem 27. Juni 1818, darüber abstimmen sollte, ob die Reform von 1804 abgeändert werden solle oder nicht. Das Abstimmungsergebnis zeigte auch, daß es eine dünne Chance dafür gab, daß der Landtag sich für das Beibehalten von 1804 ausspräche. Dann wäre die Befreiung abgelehnt, bevor man überhaupt darüber diskutiert hatte. Paulucci erkannte dies offensichtlich auch und erschien überraschend auf dem Landtag, kurz bevor die Abstimmung stattfinden sollte. Er ließ den Abgeordneten die Wahl, entweder den Zaren freiwillig um das estländische Reformmodell zu bitten oder aber seinen Rücktritt als Generalgouverneur anzunehmen.¹⁰⁵ Der Landtag entschied daraufhin, die von Sivers für jenen Tag vorgeschlagene Abstimmung nicht durchzuführen, also nicht zu diskutieren, ob 1804 geändert werden sollte oder nicht. Dieses Ergebnis sorgte für einige Verwirrung. Manche hielten es für ein Ergebnis, das die Befreiung wahrscheinlich erschienen ließ, andere dachten, es weise auf einen Aufschiebung der Diskussion hin. Samson, der auf der Landtagssitzung anwesend war, drückte es ohne Bedenken so aus: „Am 27. Juni 1818 wurde einstimmig beschlossen, die Bauern als frei zu erklären, unter Vorbehalt kaiserlicher Zustimmung.“¹⁰⁶ Ob dieser „einstimmige Beschluß“ sich in der Tat für Bauernbefreiung aussprach, wird durch einen Vorschlag vom 1. Juli in Frage gestellt, der weitläufiger Unsicherheit und Diskussion folgte. Der Landtag würde die Bauernbefreiung durchführen, sofern der Zar dies wünschte und vorher¹⁰⁷ gewisse Bedingungen erfüllt wären. Trotz Einwänden durch solche, die eine freiwillige Ausrufung der Bauernbefreiung durch die Ritter wünschten, wie Samson, und durch solche wie August von Sivers, die eine neue Reform ganz ablehnten, wurde dieser Vorschlag angenommen.¹⁰⁸

Die geforderten Zugeständnisse¹⁰⁹ drehten sich hauptsächlich um die schon erwähnten Steuerfreistellungen, aber es gab eine signifikante Ergänzung. Die Ritter baten um die Auflösung des Komitees für Livländer Angelegenheiten, der obersten Autorität für die Landvermessung, sowohl in St. Petersburg als auch in Riga. Dies geschah aus politischen Gründen. Seit seiner Einsetzung 1804 hatte das Komitee mehr und mehr die Rolle eines kaiserlichen Überwachungsamtes für Provinzangelegenheiten angenommen, und dessen Abschaffung bedeutete mehr politischen Spielraum für Livland. Daß diese Bitte mehr aus politischen denn wirtschaftlichen Gründe erging, war auch daran offensichtlich, daß der Landtag nicht vorschlug, auch die Landvermessung einzustellen, für deren Ausführung das Komitee ja eigentlich eingesetzt worden war. Das Komitee in Walk sollte die Vermessung privater Güter vollenden, und der Generalgouverneur allein würde die Wackenbücher ratifizieren. Die Gutsherrn wollten also die Wackenbücher zur Grundlage freier Verträge benutzen. Sie baten den Zaren auch nicht um Rückzahlung der drei Millionen Rubel für die Kosten der Landvermessung, wie ursprünglich geplant, weil sie zweifelsohne nicht gedachten, die Vermessung einzustellen. Sie baten allerdings um eine Aufschiebung ihres Kredits um weitere zehn Jahre. Sie forderten auch eine Umorganisation und höhere Löhne für die Provinzautoritäten, die nach der Bauernbefreiung sicher einen größeren Arbeitsaufwand hätten.

Paulucci war damit so weit einverstanden, daß er die Zustimmung des Zaren zu diesem Vorschlag in Aussicht stellte, die nur eine Woche nach Vorlage auch schon am 13. Juli 1818 eintraf.¹¹⁰ Der Zar gab seine Zustimmung zur Einsetzung eines Komitees, das aufgrund örtlicher Unterschiede nötige Anpassungen der Reformen in Estland und Kurland besprechen sollte.

Das Komitee, das im Oktober mit seiner Arbeit begann, hatte zum Dezember 1818 einen Entwurf fertiggestellt. In den Grundzügen hielt sich dieser an die estländische Befreiungsreform. Das Prinzip freier Verträge in einem freien Markt wurde als Basis der Reform beibehalten. Rennenkampff hatte mit Unterstützung durch Hagemeister seinen Vorschlag eingebracht, daß man einen bestimmten Teil des Landes den Bauern garantieren sollte, aber das Komitee sah darin einen Verstoß gegen die Rechte des Landbesitzers und weigerte sich, darüber zu diskutieren. Der Livländer Entwurf sah eine weniger komplizierte und kürzere Übergangszeit vor als in Estland oder Kurland, da die Reform von 1804 die Bauern schon auf ihre Freiheit vorbereitet habe. Der Zeitpunkt der Befreiung sollte von der Fertigstellung der Wackenbücher abhängen, weil man diese als Grundlage für die freien Verträge benutzen konnte. Die Vermessung sollte bis zum 23. April 1823 beendet sein, und zu diesem Zeitpunkt würden die Hälfte der leibeigenen Bauern befreit. Die zweite Hälfte sollte 1824 folgen; bis 1826 würden dann auch alle Hausangestellten und Arbeiter freigestellt. Das Recht auf freie Ortswahl aber sollten sie nicht sofort bekommen. Die Landbesitzer fürchteten weiterhin, daß die Freiheit ihre wertvolle Arbeiterschaft zur Flucht verleiten würde. Während der ersten drei Jahre sollten die befreiten Bauern an ihre Pfarrbezirke gebunden bleiben, und das Gebiet freier Ortswahl sollte über die nächsten drei Jahre nach und nach ausgedehnt werden, bis die Livländer Bauern 1832 (wenn die Estländer und Kurländer Bauern vollständig befreit sein würden) frei in der gesamten Provinz umherziehen dürften.

Um den zweiten Bereich der Änderungen an der Reform von Estland/Kurland gab es viel Streit. Zeitgleich mit der Befreiung hatte Kurland all die Schulden aufgehoben, die die Bauern während ihrer Leibeigenschaft auf sich geladen hatten. In Livland standen die Leibeigenen ebenfalls in der Schuld ihrer Gutsherrn. 1795 wurde die Pflicht des Landbesitzers, seine Leibeigenen zu Notzeiten mit Korn zu versorgen, dahingehend abgeändert, daß er nur noch eine Vorratskammer stellen mußte, für deren Auffüllung die Leibeigenen selbst verantwortlich waren. Die Last lag nun also bei den Leibeigenen. So erhöhten sich die Schulden der Leibeigenen an ihre Gutsherrn

in schlechten Erntejahren noch, denn sie mußten, wie zum Beispiel 1807, Getreide dazukaufen. Durch die Landvermessung wurde die Schuldenfrage noch komplizierter. Die Richtlinien von 1804 sahen vor, daß nicht vermessene Gutshöfe die Schätzungen von 1784 weiterverwenden konnten, daß aber ein damit nicht einverständiger Gutsherr eine neue Vermessung anstrengen könnte. Wenn aus der neuen Vermessung hervorging, daß die Arbeitsleistung der Bauern als zu gering abgeschätzt worden war, hatte der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung von seinen Bauern. Entschädigungszahlungen erhöhten die Bauernschulden. Manche Gutsherrn standen aber auch in der Schuld ihrer Bauern. Wenn die Bauernquoten als zu hoch geschätzt worden waren, mußte der Gutsherr den Bauern entschädigen; auch über einige solcher Fälle findet man Aufzeichnungen. 1818 waren viele dieser Entschädigungsfälle noch nicht abgewickelt. Die Kommission empfahl, alle Schulden zwischen Gutsherr und Bauer, die vor dem 1. Januar 1818 angefallen waren, zu erlassen, weil ein durch Schulden belasteter Bauer in einem freien Staat nicht überleben könne.

Der Landtag, der im Dezember 1818 zusammentraf, um den Entwurf der Kommission abzusegnen, lehnte die Aufhebung der Bauernschulden ab. Was Rennenkampff anging, waren Bauernschulden und Entschädigungen zwei völlig verschiedene Dinge. Jene Gutsherrn, die als gute Verwalter über ihre Bauern aufgetreten waren und ihnen keine Darlehen ausgestellt hatten, hatten natürlich auch keine Forderungen an ihre Bauern, aber sie würden das verlieren, was ihre Bauern *ihnen* an Arbeit schuldig waren, weil diese unterschätzt worden war.¹¹¹ Schuldenfreie Bauern, denen noch Entschädigung zustand, würden unter der Regelung ebenfalls leiden. Rennenkampff meinte, der Bauer könne nicht die Rechte der Freiheit erwarten, ohne ihren Pflichten — und Schulden — ins Auge zu sehen.

Wieder einmal wurde ein provinzieller Streit durch kaiserliche Einmischung durch den Generalgouverneur beigelegt. Paulucci beharrte darauf, daß Schulden, die vor dem 1. Januar 1819 entstanden waren, erlassen werden mußten, damit die Lage der Bauern durch die Befreiung nicht verschlimmert würde. Der Landtag gab nach, allerdings nur mit dem Kompromißdatum 1. Januar 1813. So war dank kaiserlicher Intervention sichergestellt, daß der Livländer Leibeigene durch die Befreiung nicht verschuldet und ohne Land dastand.¹¹² Der Zar stimmte der Befreiungsreform am 26. März 1819 ebenfalls zu.

Der Start der Reform verlief nicht besonders segensreich. Auch wenn die Befreiungsdebatte in Livland in der Provinzpresse und nicht auf kaiserlichen Befehl begonnen hatte (wie man es nach den Reformen in Estland und Kurland hätte erwarten können), war der Landtag über die Befreiungsreform nicht sehr begeistert. Später begründete die Geschichtsschreibung diese Zurückhaltung nicht mit fehlender Motivation, sondern aus anderen Faktoren. „Wenngleich die Landtagsverhandlungen schon schleppend und mit vielen schwierigen Unterbrechungen und zu klärenden Punkten verliefen, liegt ein Teil der Schuld im wirklich nicht geschickten Vorsitz von Baron Schoultz ...“¹¹³ Wenn Paulucci nicht zum richtigen Zeitpunkt interveniert hätte, wäre der Landtag vielleicht dem Rat August von Sivers‘ gefolgt und hätte beschlossen, die Reform von 1804 bis zu einem offensichtlichen kaiserlichen Mißfallen beizubehalten. Das dachte Paulucci jedenfalls. Als der kaiserliche Wunsch aber einmal klargeworden war, stimmten die Ritter, laut Samson, doch einstimmig für Bauernbefreiung.

In seinen Schlußworten auf dem Landtag artikulierte Landmarschall Löwis von Menar allgemeine Zweifel und sah die Zukunft der Reform so:

Wenn der einfache Bauer von dieser Reform bloß das gewinnen sollte, nun frei genannt zu werden, so beginnt wenigstens für die zahlreichen Hausangestellten und Arbeiter nun eine viel bessere und glücklichere Lage. Vielleicht wird der neue Weg den Bauern anfangs beschwerlich vorkommen, und es wird Menschlichkeit und Schläue erfordern, sie mit väterlicher Hand auf diesem ungewohnten Weg zu leiten ... Manche von uns fragen sich, ob die Leute, für deren zukünftiges Wohl wir uns aufgeopfert haben, später überhaupt dankbar erkennen werden, was wir für sie geschaffen haben! ... Und wenn tatsächlich nur Undank unser Lohn sein sollte, dann möge uns wenigstens das Wissen, aus lauterem und guten Absichten gehandelt zu haben, den Mut geben, unsere Entscheidungen nie zu bereuen.¹¹⁴

Später würde es tatsächlich Undank und Bedauern geben, und Rußland wird noch durch weitere kaiserliche Interventionen versuchen, weiterhin die Politik, die es seit Jahrzehnten für seine Provinzen plante, durchzusetzen: nämlich wirtschaftliche Absicherung für den Bauern. Die Ritter erkannten in der Bauernbefreiung die Alternative zur kaiserlichen Politik und zu den Fesseln der die Bauern begünstigenden Pläne des Zaren, durch die sie ihren Landbesitz bedroht sahen. Die Bauernbefreiung gab dem Gutsherrn seine uneingeschränkte Kontrolle über sein Land zurück, und er durfte es aus freien Stücken eingliedern, ankaufen, trennen, verkaufen oder teilen; dem Bauern nahm sie die Erbpacht und jegliche andersartige Sicherheit des Landes, so daß er ohne Erbpacht oder langfristige Pachtdauern dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte ausgesetzt war.

Nach 1819

Die Bauernbefreiung hatte wirtschaftlich einen guten Start, denn die Getreidepreise waren während der Jahre 1816-1819 nach schlechten Ernten in Deutschland gestiegen. Livland hatte 1819 eine besonders gute Ernte. Der Glaube an eine erhöhte Produktivität durch Bauernbefreiung schien also gerechtfertigt, aber nach reichen Ernteerträgen in ganz Europa zwischen 1821 und 1827 fiel der Getreidepreis wieder.¹¹⁵ Zum Ende der 1820er waren 547 Landgüter in Livland in adligem Besitz, und 477 davon waren bei der Kreditgesellschaft so hoch

verschuldet, daß jährlich insgesamt 492.000 Silberrubel an Zinszahlungen fällig wurden.¹¹⁶ Viele Landbesitzer verließen sich weiterhin auf die Alkoholdestillation als den schnellsten Weg, ihre Einkünfte zu vergrößern. Von den 736 Gütern Livlands beteiligten sich 600 zumindest zu einem gewissen Grad an der Destillation.¹¹⁷ In den Mitt-1820ern begann auf den Märkten ein Preisverfall für Alkohol. Während der 1830er bekam man mehr Geld für den Roggen selbst als für den Alkohol, den man daraus herstellen konnte.

Den Gutsherrn fehlte allerdings das notwendige wirtschaftliche Hintergrundwissen, um überlegte Entscheidungen und Vorhersagen zu treffen.¹¹⁸ Der Glaube, zum Verwalten eines Gutes brauche man keine besondere Ausbildung, hielt sich hartnäckig, und die meisten Gutsherrn hatten den Bildungsstand eines Jurastudiums oder einer Militärkarriere.¹¹⁹

Landwirtschaftliche Fortschritte wurden außerdem durch zwei feudale Elemente der Befreiungsreform verzögert: durch Mangel an Pachtland für die Bauern sowie durch Fronverpflichtungen. Die Reform von 1804 hatte den Bauern die Erbpacht über ihr Land gegeben und somit einen Grund, es gut zu bestellen. Durch 1819 hatten nun einen die Bauern kein Land mehr, zum anderen konnten die Gutsbesitzer so über das Land verfügen, wie sie allein es für richtig hielten. Enteignungen von Bauernland gab es oft,¹²⁰ was zur unsicheren Lage der Bauern beitrug. Hinzu kamen die Auswirkungen der Fron, die nicht nur unproduktiv war,¹²¹ sondern auch das Leitprinzip der Reform, „Land mein Zeit dein,“ für die praktische Anwendung bedeutungslos werden ließ, denn die Arbeitszeit der Bauern lag so in den Händen der Gutsherrn. In dieser Situation konnten weder sinnvolle landwirtschaftliche Methoden noch eine effektive Arbeitsteilung Anwendung finden, obwohl beide Punkte gerade für das Baltikum von großer Bedeutung waren, wo man den Großteil der Aufgaben in der Landwirtschaft während der kurzen Sommermonate erledigen mußte. Auf die Bauern mußte man nun ein aufmerksames Auge werfen, da sie am Ende ihrer Vertragszeit ja gehen durften, wenn sie wollten, und so nicht zu fürchten brauchten, für Schlampereien bestraft zu werden. In diesem Sinne eigneten sich Frondienste besser für die Leibeigenschaft als für freiwillige, vertragliche Arbeit.¹²² Der Umstieg zur Arbeit durch Angestellte war nicht leicht, besonders dort, wo es kein Geld gab, die Löhne auszuzahlen. Ohne die finanziellen Mittel, die für die Beschäftigung von Angestellten vorbereitenden Maßnahmen nötig waren, war es für die Gutsherrn genauso profitabel, am Fronsystem festzuhalten.¹²³ Sogar noch 1845 konnte die Livländer Wirtschaftsgesellschaft das Angestelltensystem nicht weiterempfehlen, und 1846 behauptete die Landwirtschaftliche Gesellschaft, eine gut organisierte Fronarbeit könne weiterhin meßbare Erträge einbringen.¹²⁴ Unter der andauernden Gefahr der Abschiebung, hohen Arbeitsansprüchen und hohen Arbeitskosten wollten die einfachen Bauern nur kurzfristige Verträge abschließen, von ein bis drei Jahren Dauer, die unproduktiv waren, wie schon Adam Smith betont hatte.¹²⁵ In der Zeit nach der Befreiung lag es hauptsächlich an diesen kurzen Arbeitsverträgen, daß es nicht zum landwirtschaftlichen Wachstum kam.¹²⁶

Die russische Regierung stand weiterhin hinter der Idee einer gewissen Sicherheit für die Bauern durch Landbesitz, und 1830 empfahl der Senat ausdrücklich die Erbpacht.¹²⁷ Das ließ den Livländer Landtag allerdings kalt, der sich 1833 gegen Erbpacht aussprach. In gleichem Maße wie die russische Vorherrschaft sich in anderen Themenbereichen ausdehnte, wurde auch das Bestehen auf einer Landsicherheit für die Bauern in Livland stärker; aber die Livländer Ritter ließen sich von ihrer Unterstützung der Reform von 1819 nicht abbringen, selbst angesichts Graf Uvarovs Drohungen kaiserlichen Einmischens oder einer Zentralverwaltung. Eine unerschwellige Konfrontation trat 1841 zutage, als Tausende baltischer Bauern nach Riga zogen, um ein angebliches Angebot anzunehmen, das ihnen Ländereien in wärmeren Staaten im Austausch für einen Übertritt zur Religion des Zaren versprach. Egal ob dies nun Ergebnis vorsätzlicher Einmischung der Russisch-Orthodoxen Kirche war, was die Livländer Ritter behaupteten, oder Folge der allgemeinen Unzufriedenheit der Bauern mit den erdrückenden ökonomischen Umständen, wie die russischen Ermittler festhielten, nun waren die Ritter am Zuge. 1842 und nach eingehender kaiserlicher Beratung wurde eine neue Reform beschlossen, die auf jenen Schutzmechanismen von 1804 aufbaute, die die russische Kaisermacht immer verteidigt hatte. Nun war die russische Ablehnung von 1819 publik und offiziell. Nikolaus sprach sich dafür aus, „den Bauern ans Land zu binden“, um „die Verfehlungen der bislang im Baltikum gültigen Reformen, die den Bauern in die bisher schlimmste wirtschaftliche Misere getrieben haben ...“ zu vermeiden.¹²⁸

Nikolaus I. verteidigte allerdings wie seine Vorgänger die Ansprüche der Adligen auf das Land,¹²⁹ also einen der Grundsätze der Reform von 1819, der in 1804 nicht enthalten war, und die Reform von 1842 schrieb diesen Grundsatz implizit fest. Die 1840er werden charakterisiert von Versuchen, auf kaiserlicher Seite sowie von seiten der Provinzregierung, einen Reformplan zu entwickeln, der die Landbesitzerregelungen von 1819 mit den schützenden Elementen von 1804 verbindet. Dieses Jahrzehnt war durchsät mit komplizierten und verwirrenden Debatten, Änderungen und Entscheidungen im Livländer Landtag, während dessen Abgeordnete gleichzeitig das Landmonopol beibehalten, aber auch einige Zugeständnisse machen wollten, um dem kaiserlichen Willen gerecht zu werden, und außerdem versuchten, die Produktivität dadurch zu steigern, daß der Bauer zur Arbeit statt zur Revolte ermutigt wurde.

Die wirtschaftlichen Umstände machten eine Reform notwendig, aber für einen guten Start sorgten sie nicht. Schlechte Ernten resultierten in einer Hungersnot im Winter 1845-46, und man war zur Überwindung dieser Krise auf russische Beihilfen angewiesen. Die Bekehrungen, die schon zu Beginn des Jahrzehnts zu beobachten waren, setzten sich in größerem Stil fort. Zwischen 1842 und 1846 wurde ihre Zahl auf 100.000 geschätzt,¹³⁰ von 1845 bis 1847 auf mindestens 74.000,¹³¹ und allein im Jahr 1848 auf 106.080.

Reformen wurden beschlossen und wieder abgeändert, und das Pendel schwang hin und her zwischen den Schutzmechanismen der kaiserlichen Politik und denen der Reform von 1819, für die die Mehrzahl der Ritter einstanden. Als Rußland 1856 seine Kräfte auf den Krimkrieg konzentrieren mußte, konnten die Ritter eine Reform durchbringen, die den Frondienst wieder einführte, Verträgen auf Arbeitsbasis vor denen auf Geldbasis den Vorrang gewährte und den Landbesitz durch Bauern verbot, für den Rußland so lange gekämpft hatte. Erbpacht galt inzwischen als das kleinere Übel.

In der Reformphase nach dem Krimkrieg setzte Rußland ein Befreiungsgesetz auf, das seinen eigenen Ansprüchen entsprach. An Rußlands Unzufriedenheit mit dem Reformverlauf im Baltikum gab es kaum Zweifel. Die Regierung hatte Livland fortwährend dazu gedrängt, die Prinzipien der Reform von 1819 zugunsten jener von 1804 aufzugeben, und so war es nie zu erwarten gewesen, daß die Livländer Befreiung als Vorbild für Rußland gelten könnte, aber der russische Senat empfahl den russischen Reformplan auch nie zur Einführung in den baltischen Provinzen. Die kaiserliche Kontrolle der Geschehnisse in den Provinzen setzte sich parallel zur Planung und Durchführung der russischen Reform fort. Die russische Regierung forderte weiterhin Nachbesserungen an den baltischen Reformen, und den Ritttern fiel es immer schwerer, angesichts der drohenden Alternative des russischen Reformplans nicht nachzugeben. In demselben Maße, wie das Rittervorrecht im späten 19. Jahrhundert wie ein Relikt aus vergangenen Zeiten erschien, waren die Ritter selbst 1870 noch von der Überlegenheit ihrer Reformen über das russische Modell überzeugt. In ihren Vorrechten, sagten sie, lag „ein Kern, dessen volles Verständnis das Volk nun, 160 Jahre später, zu größerer Freiheit und Sittlichkeit voranbringen kann als alle Reformen, die die Geisteswissenschaften und die Aufklärung des Monarchen dem übrigen Europa bescheren können.“

- ¹ Ein großer Teil von Brownes Rede vor dem Landtag, in der er die Beschwerden vorbringt und Lösungen vorschlägt, ist in Samsons *Historischer Versuch*, 49-57, wiedergegeben.
- ² Die Antwort der Ritter auf Gouverneur Browne steht in *ibid.*, 57-71.
- ³ Schoultz hatte seinen Leibeigenen das Recht gegeben auf bewegliches Eigentum, erbliche Nutzung des Landes, feste Abgabensätze, Schutz vor Verkauf ohne ihre Zustimmung und das Recht, sich gegen ihren Herrn zu beschweren. Der Text von Schoultzs Reform, im Original auf Lettisch, steht auf Deutsch in Heinrich Johann von Jannau, *Geschichte der Sklaverei, und Charakter der Bauern in Lief- und Ehtland. Ein Beytrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft nebst der genauesten Berechnung eines lifländischen Hakens* (Riga, 1786), Anhang I, 136-206. Für eine Diskussion der verschiedenen interpretativen Ansätze von Schoultzs Ideen siehe Hubertus Neuschäffer „Carl Fried Freiherr von Schoultz-Ascheraden: Ein Beitrag zum Forschungsproblem der Agrarreformen im Ostseeraum des 18. Jahrhunderts,“ *Journal of Baltic Studies*, Vol. 12, No. 4 (Winter 1981), 318-332. Die Ursprünge interpretativer Abweichungen findet man in Ludwig Karstens-Hamburg, „Zur Vorgeschichte der livländischen Bauernbefreiung,“ in *Jomsburg I* (1937), 215-222.
- ⁴ Schoultzs Ansprache an den Landtag steht in Jannau, *Geschichte der Sklaverei*, 123-133 und in Samson, *Historischer Versuch*, 74-78.
- ⁵ Unter schwedischer Herrschaft wurden Bauernabgaben und -aufgaben im Wackenbuch registriert. Die Etymologie von *Wack* ist ungewiß, aber im dreizehnten Jahrhundert stand es für die Größe eines Gutes; später wurde es gebraucht, um die Abgaben des Bauern an den Gutsherrn zu beschreiben. Siehe Alexander Tobien, *Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert* (Riga, 1889) Band I, 57.
- ⁶ Garlieb Merkel, *Die freien Letten und Esthen* (Riga, 1820), 151.
- ⁷ Genauerer siehe Alexander von Hueck, *Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland* (Leipzig, 1845), 106-107.
- ⁸ *Ibid.*, 112.
- ⁹ Siehe Juhan Kahk, *Peasant and Lord in the Process of Transition from Feudalism to Capitalism in the Baltic* (Tallinn, 1982), 31.
- ¹⁰ Hueck, *Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse*, 112.
- ¹¹ Julius Eckardt ist einer der wenigen, die an der Behauptung festhalten, die Wirtschaft der baltischen Provinzen habe unter der Statthalterschaft profitiert. Er führt dies mehr auf gute Ernten und günstige Handelsbedingungen zurück denn auf eine bestimmte kaiserliche Politik. *Die baltischen Provinzen Rußlands. Politische und culturgeschichtliche Aufsätze* (Leipzig, 1868), 230-231.
- ¹² Erst im Oktober 1802 wurde ein Kreditinstitut für die Provinzadligen eingerichtet, als Alexander I. entsprechende Gelder verlieh – eine halbe Million Rubel bei einem Zinssatz von drei Prozent, und zwei Millionen für fünf Prozent. Siehe Axel von Gernet, *Geschichte und Sytem des bäuerlichen Agrarrechts in Estland* (Reval, 1901), 110.
- ¹³ Hueck, *Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse*, 112.
- ¹⁴ Details über Arbeit dieser Gesellschaft und ihre Mitglieder siehe Hans Dieter von Engelhardt und Hubertus Neuschäffer, *Die livländische gemeinnützige und ökonomische Sozietät (1792-1939)* (Köln, 1983).
- ¹⁵ *Ibid.*, 33.
- ¹⁶ Samson, *Historischer Versuch*, 93-94. Eine andere Quelle gibt die russische Rolle genauer wieder, nämlich daß Sivers seine Reform „in Erfüllung geheimer Anordnungen der Kaiserin“ vorlegte. A. Richter, *Istoriya krest'janskogo sosloviya v prisoedinennykh k Rossii pribaltiskikh guberniyakh* (Riga, 1860), S. 19.
- ¹⁷ Katharina II., 17. November 1796; Paul I., 23. März 1801.
- ¹⁸ Für die Abfolge Sivers' Vorschläge siehe Maureen Maguire Bruns, „The Baltic Provinces and the Russian Empire: Provincial Privilege and Imperial Prerogative in the Process of Agrarian Reform in Livland, Estland and Kurland 1765-1849“ (unveröffentlichte Doktorarbeit, Universität Glasgow, 1994), 187-196.

- ¹⁹ Der Text der Vorschläge, so wie sie dem Landtag 1797 vorgelegt wurden, steht in Samson, *Historischer Versuch*, Anhang B, 157-166.
- ²⁰ Der Text von Alexanders Briefen steht in *ibid.*, 93-94, sowie in Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 163.
- ²¹ In einem Brief vom 11. Mai 1803 an Kochubey, vollständig in Samson, *Historischer Versuch*, 101-102, wiedergegeben.
- ²² *Ibid.*, 102.
- ²³ Zitiert in Juhan Kahk, "K voprosu ob agrarnoi politike tsarizma v Liflyandi v nachale XIX stoletiya." in *Istoriya SSSR*, 2 (1962) 124-137, (p.130).
- ²⁴ Der Text von Alexanders dementsprechenden Brief ist wiedergegeben in Tobien, *Die Agrargesetzgebung* 220-221.
- ²⁵ Der Text des Briefes steht in Samson, *Historischer Versuch*, S. 121.
- ²⁶ Zitiert in Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, S. 238.
- ²⁷ "Obwohl ich den Livländer Plan von 1804 als Basis für Deinen Plan erkenne ... scheint es mir, daß das Verhältnis der den Bauern auf Grundlage der Zusammensetzung der Grundstücke aufzutragenden Abgaben ohne Vermessung und Wertschätzung des Landes nicht erfolgen kann." Der Text von Alexanders Brief vom 5. Dezember 1815 steht in Samson, *Historischer Versuch*, 121-122.
- ²⁸ Das Livländer Beispiel war seiner Heimat sehr ähnlich, und Adam Smith hatte sich auf das "arbeitsaufwendige und teure" Unterfangen bezogen, alles Land aus Steuergründen zu vermessen und wertzuschätzen, mit dem Vergleich warnend, die Vermessung und Schätzung allen Landes in Böhmen soll einhundert Jahre gedauert haben. Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (London, 1874) Buch 5, Kapitel II, Teil II, 659.
- ²⁹ Heinrich von Hagemeister, "Vorschläge, allen livländischen Gutsbesitzern zur Befragung empfohlen" (13. August 1817) in Jégor von Sivers, *Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland, Wiederabdruck einer Reihe von Flugschriften und Zeitungsartikeln aus den Jahren 1817-1818* (Riga, 1878), 3.
- ³⁰ *Ibid.*
- ³¹ Peter von Sivers, "Auflösung einiger Hauptknoten zur Auflösung der Leibeigenschaft in Livland" (1. Juni 1818) in Jégor von Sivers, 167.
- ³² Garlieb Merkel, "Ansichten über die Art, wie die persönliche Freiheit den Bauren [sic] des Livländischen Gouvernements zu ertheilen wäre" (4. Dezember 1817) in Jégor von Sivers, 63. Merckels Ideen änderten sich mit der Entwicklung der Debatte. 1797 hatte er eine Reform verteidigt, die das Recht der Ritter aufs Land beinhaltete. Auch die Erbpacht hatte er unterstützt.
- ³³ A. B. C. "Eingesandt" (11. Mai 1818) in Jégor von Sivers, 147.
- ³⁴ C. M. Schröder, "Ideen und Vorschläge zur Realisirung eines Grundeigenthums für die Livländischen Bauern" (23. Februar 1818) in Jégor von Sivers, 96.
- ³⁵ Hagemeister zitiert die Haltung der Bauern zur Reform von 1804 als "derselbe alte Gaul mit einem neuen Sattel." Hagemeister (13. August 1817) in Jégor von Sivers, 2.
- ³⁶ "Jedem das Seine." *Ibid.*, 3. Dies wird später zum Motto jener, die die Bauern von jeglichem Landbesitz auf des Gutsherrn Kosten ausschließen wollten.
- ³⁷ H. von Hagemeister, "Bemerkungen zu dem in Nr. 9 der inländischen Blätter, unter der Ueberschrift: 'Lückenbützer,' enthaltenen Aufsatz" (23. März 1818), in Jégor von Sivers, 113.
- ³⁸ *Ibid.*
- ³⁹ Karl von Bruiningk, "Einige Bemerkungen zu der in Nr. 3 der Inländischen Blätter erschienen Gegenerklärung des Herrn Landrichters von Bock" (2. Februar 1818) in Jégor von Sivers, 91.
- ⁴⁰ *Wealth of Nations* Buch 2, Kapitel III, 299.
- ⁴¹ Gustav von Rennenkampff, *Bemerkungen über die Leibeigenschaft und ihre Aufhebung* (Kopenhagen, 1818), 124-125. Jégor von Sivers übernimmt einen Auszug (2-56), in dem hauptsächlich die allgemeinen Argumente gegen Leibeigenschaft vorgetragen werden und nicht die detaillierten wirtschaftlichen Vorschläge, die in der zweiten Hälfte des Buchs zu finden sind.
- ⁴² Peter von Buxhövdén, "Ein Wort über das Recht des Erbherrn auf den Boden" (6. April 1818) in Jégor von Sivers, 123-124.
- ⁴³ Peter von Buxhövdén, "Gegenerklärung" (18. Mai 1818) in Jégor von Sivers, 150-151.
- ⁴⁴ Heinrich August von Bock, "Gegenerklärung auf die in Nr. 30 der Inländischen Blätter v. J. erhaltene Erklärung der Herrn K. von Bruiningk" (19. Januar 1818) in Jégor von Sivers, 74.
- ⁴⁵ P. von Buxhövdén (6. April 1818), Jégor von Sivers, 124.
- ⁴⁶ H. A. von Bock, (19. Januar 1818) in Jégor von Sivers, 76. Bocks Bilderwahl wurde beeinflusst oder verstärkt durch den Reim *Krücke-Brücke*. In seiner Antwort schrieb Bruiningk: "... in keiner Weise kann ich das Gute und Heilvolle, das wir haben, nur aufgrund eines Reimes eine Krücke nennen, die man wegwerfen kann." Bruiningk, (2. Februar 1818), Jégor von Sivers, 92.
- ⁴⁷ H. A. Bock, "Noch einige Worte auf Veranlassung der von Hagemeysterschen Vorschläge" (8. Dezember 1817) in Jégor von Sivers, 68.
- ⁴⁸ *Ibid.*, 66.
- ⁴⁹ *Ibid.*
- ⁵⁰ Bock hat seine Ansichten vielleicht geändert. Tobien erwähnt seinen Kommentar über den Aufsatzwettbewerb der Freien Ökonomischen Gesellschaft 1812, worin er angeblich behauptet, daß eine freier Arbeiter ohne Land und Eigentum, der von der Hand in den Mund lebt, eine weniger gesicherte Existenz habe als ein ans Land gebundener Bauer. Die Lösung wäre ein freier Bauer, der für die Landbenutzung mit Geld oder Erzeugnissen zahlt. Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 28.
- ⁵¹ "Lückenbützer zu einer vielbesprochenen Materie, an Niemand besonders gerichtet" (2. März 1818) in Jégor von Sivers, 104.
- ⁵² Erbpacht war nicht die einzige vorgeschlagene Form zur wirtschaftlichen Absicherung. Peter von Sivers zum Beispiel empfahl lebenslange Pacht anstelle der erblichen (1. Juni 1818) in Jégor von Sivers, 183. Kurland hatte in seiner

- Anpassung von 1804 ebenfalls lebenslange statt erbliche Pacht vorgeschlagen. Karl Budberg hatte einen Kompromiß von 25 Jahren wirtschaftlichen Schutzes vor Einführung der freien Verträge vorgeschlagen, basierend auf den Wackenbuch-Einträgen. K. Budberg, "Ansichten über die Art, wie die persönliche Freyheit den Bauern des Livländischen Gouvernements zu ertheilen wäre" (9. Oktober 1817) in Jégor von Sivers, 23.
- 53 Später hatte Samson ein härteres Urteil gegen 1804. 1838 schrieb er: "Ich erkenne überhaupt keinen Nutzen in der Reform von 1804. Ich nehme viel eher an, daß sie ein Richtungsweiser auf das letztendlich Unausweichliche war." *Historischer Versuch*, 149.
- 54 Jégor von Sivers, Widmung an R. J. L. Samson von Himmelstern, XII. Die sechzehn baltischen Studenten, die zusammen mit Samson und seinem Bruder die "Bruderschaft" in Leipzig gebildet haben könnten, sind in XI. aufgeführt.
- 55 R. J. L. von Samson, "Über Herrn v. Hagemeister's Vorschläge, allen Livländischen Gutsbesitzern zur Beherzigung empfohlen" (3. November 1817) in Jégor von Sivers, 33.
- 56 Ibid., 34.
- 57 Ibid.
- 58 August von Sivers "Ein Wort zu seiner Zeit" (26. Januar 1818) in Jégor von Sivers, 81.
- 59 Ibid., 83.
- 60 Samson (3. November 1817) in Jégor von Sivers, 33. Smiths Meinung siehe zum Beispiel *The Wealth of Nations*, Buch 5, Kapitel II, 657.
- 61 Samson (3. November 1817) in Jégor von Sivers, 34.
- 62 A. B. C. "Eingesandt" (11. Mai 1818) in Jégor von Sivers, 145-146.
- 63 Jégor von Sivers, XX.
- 64 H. von Bock, (19. Januar 1818) in Jégor von Sivers, 75.
- 65 P. von Sivers (1. Juni 1818) in Jégor von Sivers, 176.
- 66 Samson, *Historischer Versuch*, 148.
- 67 Gustav von Rennenkampff, *Bemerkungen über die Leibeigenschaft in Liefland und ihre Aufhebung* (Kopenhagen, 1818).
- 68 Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 342, 344.
- 69 Siehe zum Beispiel Dietrich Gerhard, "Regionalism and Corporate Order as a Basic Theme of European History," in *Studies in Diplomatic History*, Hrsg. R. Hatton und M. S. Anderson (London, 1970), 155-182.
- 70 Nur diese Argumente werden in dem Auszug in Jégor von Sivers, 193-23, wiedergegeben.
- 71 Rennenkampff, *Bemerkungen*, 206 Fußnote.
- 72 Ibid., 206.
- 73 Ibid., 208.
- 74 Ibid., 205-206.
- 75 Ibid.
- 76 Ibid., 167.
- 77 Ibid.
- 78 Ibid., 53-54.
- 79 Ibid., 62.
- 80 Ibid., Fußnote 146-147.
- 81 Jégor von Sivers, XX.
- 82 Er selbst behauptete, eine *freiwillige* Erbpacht zu unterstützen. Rennenkampff, *Bemerkungen*, 137.
- 83 Ibid., 131.
- 84 Ibid., 136.
- 85 Ibid., 126-127.
- 86 Ibid., 144-145.
- 87 Ibid., 185.
- 88 Ibid., 158-160.
- 89 Ibid., 164.
- 90 Ibid., 161, 164.
- 91 Ibid., 202.
- 92 "Je größer ein Bauernhof, desto mehr kann ein Pächter seine eigenen Hände davon freihalten, desto stärker werden andere Leute ... aus den Städten angelockt, das bequeme Leben eines solchen Pachtbauern aufzunehmen; der fleißige Bauer wird von faulen, unbeholfenen Städtern verdrängt, das Land wird von auf den Bankrott zusteuenden Bauern überschwemmt, die Städte werden verlassen werden ... die Gutsbesitzer sehen den Wert ihres Eigentums wegen fauler Pächter sinken und der Staat wird unermesslich ärmer..." Ibid., 183.
- 93 Ibid., 144.
- 94 Ibid., 204.
- 95 Ibid., 177.
- 96 Der Wortlaut seines Vorschlags findet sich in Samson, *Historischer Versuch*, 123-124; und Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 348-349.
- 97 Der Text kann nachgelesen werden in Samson, *Historischer Versuch*, 124-126.
- 98 Siehe Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 350-351.
- 99 Samson, *Historischer Versuch*, 124.
- 100 Die zwölf Mitglieder des Landratskollegiums, des exekutiven Organs des Landtags.
- 101 Die zwölf vom Landtag gewählten Distriktsabgeordneten, die zwischen den Landtagssitzungen zur Entscheidungsfindung zusammengerufen werden konnten, da der Landtag sich nur alle drei Jahre traf.
- 102 Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 351.
- 103 Die Kammer der zwölf Distriktabgeordneten.

-
- ¹⁰⁴ Der Anführer der Ritter, von diesen für drei Jahre gewählt. Zu seinen Aufgaben gehörte das Anführen der Landtagsdiskussionen, die Kontrolle über die Ausübung der Entscheidungen des Landtags und die allgemeine Repräsentation der Ritter, besonders in St. Petersburg. Das Amt des Landmarschalls galt als die wichtigste Stellung in der Provinzialregierung. Edward Thaden, Hrsg. *Russification in the Baltic Provinces and Finland 1855-1914* (Princeton, 1981), 114.
- ¹⁰⁵ Einen Auszug aus Pauluccis Ansprache findet man in Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 353.
- ¹⁰⁶ Samson, *Historischer Versuch*, 126.
- ¹⁰⁷ Das Wort "vorher" wurde später gestrichen.
- ¹⁰⁸ Tobien, *Die Agrargesetzgebung*.
- ¹⁰⁹ Samson, *Historischer Versuch*, 126-127.
- ¹¹⁰ Der Text des Zarenbriefs an Paulucci steht in Samson, *Historischer Versuch*, 127-128.
- ¹¹¹ Hier könnte es einen Zusammenhang geben. Bauern, die weniger Zeit für den Gutsherrn arbeiten mußten, hatten mehr Zeit für ihre eigenen Felder und somit eine höhere Chance auf Autarkie.
- ¹¹² Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 349-357.
- ¹¹³ Jégor von Sivers, XXI.
- ¹¹⁴ Zitiert in Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 367.
- ¹¹⁵ Hueck, *Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse*, 137.
- ¹¹⁶ Zum Vergleich: Die Regierungseinnahmen aus Livlands Kopfsteuer betrugen 500.000 Silberrubel. Ibid., 143.
- ¹¹⁷ Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 419, Anmerkung 8.
- ¹¹⁸ Hueck, *Die landwirtschaftlichen Verhältnisse*, 207.
- ¹¹⁹ C. Hehn, *Die Intensität der livländischen Landwirtschaft* (Dorpat, 1858), 71. Dieser Punkt war ihm wichtig genug, um als Vorwort seiner Doktorarbeiten anzuführen: "Zukünftigen Landbesitzern wird ein Jurastudium nicht empfohlen."
- ¹²⁰ Laut Tobien profitierte der Bauer aber im großen und ganzen von einer wirtschaftlichen Manipulation am Land durch den Gutsherrn. Von 1819 bis 1846 wurden 248 Haken Bauernland ins Hofsländ eingegliedert, aber in demselben Zeitraum gab es auch insgesamt 270 Haken neue Bauernfelder auf Hofsländ. *Die Agrargesetzgebung*, 417.
- ¹²¹ Siehe oben...
- ¹²² Hueck, *Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse*, 172-173.
- ¹²³ Yuhán Kahk demonstriert dies in *Peasant and Lord*, 70-74.
- ¹²⁴ Ibid., 90.
- ¹²⁵ Siehe oben, Fußnote 28.
- ¹²⁶ Hueck, *Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse*, 178-180; Gernet, *Geschichte des Agrarrechts*, 165-166; Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, 417-419.
- ¹²⁷ "... Erbpacht [im russischen Original nicht übersetzt] eignet sich eher ... für den Bedarf des Staates als Befreiung ohne Land." Siehe Bernard Schallhorn, *Lokalverwaltung und Ständerecht in Rußland zu Beginn der Herrschaft Niklaus I. Forschungen zur osteuropäischen Geschichte*, Band 26 (Berlin, 1979), 220.
- ¹²⁸ In einer Rede am 30. März 1842. Siehe "Rede des Kaisers Nikolai des Ersten," in Tobien, *Die Agrargesetzgebung*, Band II, Beilage I, 379.
- ¹²⁹ Der Zar verachtete den Zustand der Leibeigenschaft, aber sah in seiner Abschaffung zu jener Zeit ein größeres Übel. Der richtige Weg sei es, "einer Übergangsphase den Weg zu bahnen, kombiniert mit dem unverrückbaren Anspruch der Adligen auf das Land." Ibid.
- ¹³⁰ K. I. Lander, "Pribaltiiskii krai v pervoi polovine XIX veka." Kapitel IX in *Istoriya Rossii v XIX veke*, (Moskau 1909), 346.
- ¹³¹ Reinhard Wittram, *Baltische Geschichte: Die Ostseeländer Livland, Estland, Kurland 1180-1918* (München, 1954), 185.